

---

# Webinar

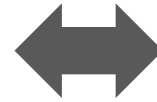
## Die Anfechtung (Grundlagen)

Tomasz Kleb



## ▶ Interessenlage

Irrender will nicht an WE festgehalten werden



Empfänger will Rechtssicherheit

Insoweit WE **nicht wichtig** kommt Anfechtungsrecht in Betracht

z.B.: „schill biding“

Irrender will nicht zwingend haften oder sich vom Vertrag lösen müssen

Empfänger will keinen Schwebestand

Wahlrecht für Anfechtenden

Anfechtungsfristen

Empfänger will nicht schutzlos stehen

SE nach § 122



## ▶ Anfechtungsgründe

Erklärungsirrtum  
§ 119 I Alt. 2

Eigenschaftsirrtum  
§ 119 II

Inhaltsirrtum  
§ 119 I Alt. 1

Unrichtige Übermittlung  
§ 120

Widerrechtliche Drohung  
§ 123

Arglistige Täuschung  
§ 123

Auslegung vor Anfechtung!



## ▶ Der Inhaltsirrtum

### § 119 I Alt. 1

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (...), kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) (...)

Der Erklärende entäußert was er will, er irrt jedoch über den Bedeutungsinhalt seiner Erklärung

Bsp.: BGH, Urteil vom 15.2.2017 – VIII ZR 59/16



## ▶ Der Erklärungsirrtum

§ 119 I Alt. 2

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung (...) eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) (...)

Hier erklärt der Erklärende nicht was er wollte

Bsp.: Verschreiben, Vertippen, Vergreifen ...



## ▶ Beachte!

Der Irrtum muss erheblich sein

Der Anfechtungsberechtigte soll vor Nachteilen geschützt werden. Daher ist eine Anfechtung dann nicht möglich, wenn er sich zwar dem Grunde nach jedoch im Ergebnis nicht schlechter gestellt wird.  
Fahrzeugfarbe bei Mietwagen falsch angegeben z.B.

Muss sich der Irrende am eigentlich Gewollten festhalten lassen?

(+), wie oben. Kein Schutz insoweit nötig.

Muss der Irrende vor einem ihm günstigen Geschäft geschützt werden?

(-), wie oben. Kein Schutz insoweit nötig. Daher auch keine Anfechtung bei „günstigem“ Irrtum.



## ▶ Der Übermittlungsirrtum/Sonderfall des Erklärungsirrtums

### § 120

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

Erfasst ist die unbewusst unrichtige Übermittlung durch Erklärungsboten bzw. Einrichtung

#### Einrichtung:

Post- Telefondienste, Provider  
Telefon i.d.R. (-)

#### Person:

Erklärungsbote



## ▶ § 120, Einzelfragen

Vertreter erfasst?

(-), nötig ist die Übermittlung einer fremden WE!

Bei Irrtum des Vertreters kommt es auf seine Person an, § 166

Nur Übermittlung durch Dritten erfasst?

(+), nach h.M., Risiko der falschen Weiterleitung durch Empfangsboten liegt beim Empfänger

Bewusst unrichtige bzw. erfundene Erklärung erfasst?

(-), dann Haftung des Boten nach §§ 177f.. Erklärender ggf. über c.i.c.; § 122 analog (str.)





## ▶ § 120, Einzelfragen

Übermittlung an falschen Adressaten erfasst?

Grds. (+), jedoch kein Vertrauensschutz bei Kenntnis

„Sinnlose“ Erklärung erfasst?

(-), fehlt schon an WE

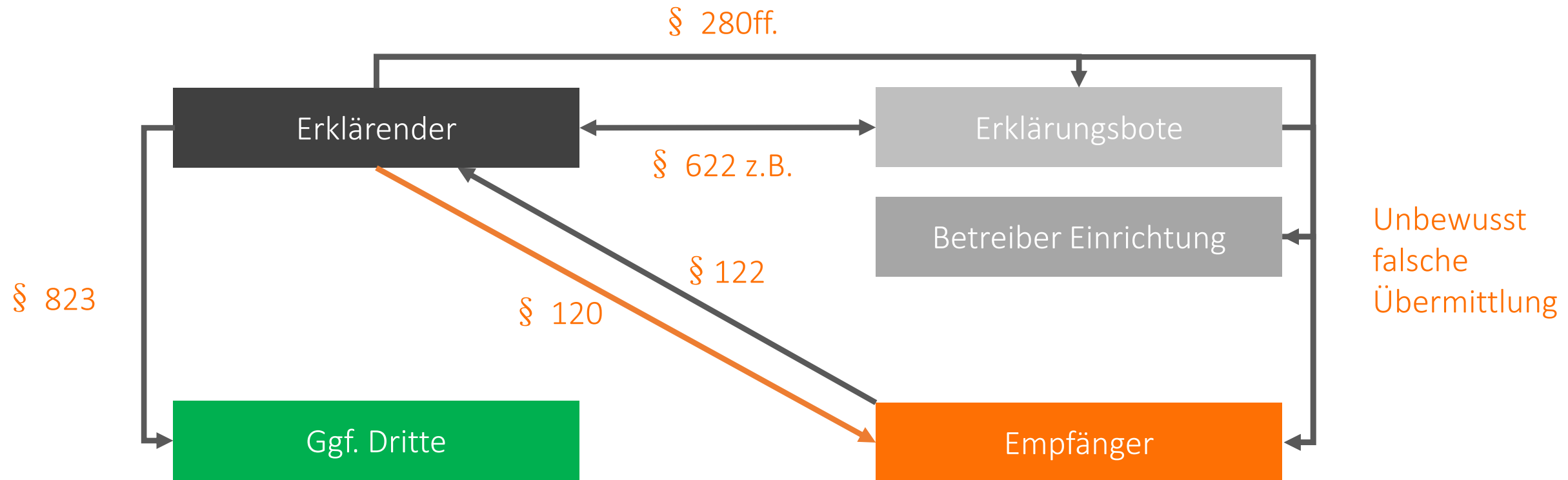
Ist die Kenntnis des Empfängers vom wahren Willen relevant?

(+), Falschbezeichnung i.d.F. unschädlich.

Bloßes Kennenmüssen wirkt sich (nur) auf § 122 aus



## ▶ Haftungslage





## ▶ Der Eigenschaftsirrtum

§ 119 I Abs. II

(1) (...)

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Hier besteht ein Irrtum i.R.d. Willensbildung (Beweggrund)

Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum

Lesetipp zur Abgrenzung zum Inhaltsirrtum: JuS 2014, 491;  
teilweise kritisch hierzu Brox/Walker BGB AT § 18 Rn. 22



## ▶ Der Eigenschaftsirrtum

### Eigenschaft

Eigenschaften einer Person oder Sache sind alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale, die der Person oder Sache für eine gewisse Dauer anhaften und für die Wertbestimmung erheblich sind

#### Person

- Kenntnisse/Qualifikation
- Alter
- Gesundheitszustand
- Kreditwürdigkeit

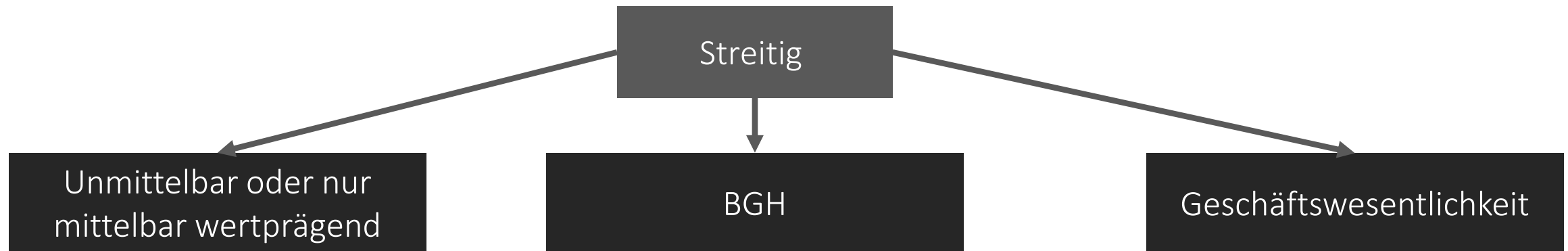
#### Sache

- Alle wertbildenden Faktoren
- Lage eines Grundstücks
  - Zusammensetzung
  - Material
  - Widerstandsfähigkeit
- NICHT: der Preis



## ▶ Verkehrswesentlichkeit

### Verkehrswesentlich



Abgrenzung zu unscharf

Eigenschaften die dem Vertrag erkennbar zu Grunde gelegt wurden

Wie soeben  
+  
Berücksichtigung solcher Umstände die beim jeweiligen Geschäftstyp bedeutsam sind

Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft, wenn Sie nach der Parteiabrede oder der Verkehrsanschauung von Bedeutung ist



## ▶ Der Doppelirrtum

K und B irren beide über eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Eine Goldmünze wird aufgrund einer beiderseitigen Fehlvorstellung als vergoldete Münze für 5€ verbzw. gekauft

### Ansatz 1

§ 119 II findet auch beim Doppelirrtum Anwendung.

*Beachte: § 119ff. gelten nicht, wenn der Anwendungsbereich des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte eröffnet ist..*

### 2. Ansicht

Keine Anwendung von § 119 II. Insoweit teleologische Reduktion angezeigt.

§ 313 ist anzuwenden um den Anfechtenden mit Blick auf § 122 Nicht schlechter zu stellen



## „Sonderfälle“

Fehlendes  
Erklärungsbewusstsein

Kalkulationsirrtum

Rechtsfolgenirrtum

Irrtum bei Unterzeichnung  
einer Urkunde

Lesetipp: JuS 2014, 583



## ▶ Anfechtungserklärung

### Elemente?

„Eine Anfechtungserklärung im Sinne des § 143 Abs. 1 BGB ist jede Willenserklärung, die unzweideutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft rückwirkend **beseitigt werden soll**.  
Nach allgemeiner Ansicht bedarf es nicht des ausdrücklichen Gebrauchs des Wortes "anfechten". **Es kann vielmehr nach den Umständen genügen**, wenn eine Verpflichtung, die nach dem objektiven Erklärungswert der gegebenenfalls durch schlüssiges Handeln getätigten - Willensäußerung übernommen worden ist, bestritten oder nicht anerkannt wird oder wenn ihr sonst widersprochen wird. **Erforderlich ist nur**, dass sich unzweideutig der **Wille ergibt**, das Geschäft gerade **wegen des Willensmangels** nicht bestehenlassen zu wollen.“

Loslösungswille

Wegen Irrtums





### ▶ Vorsorgliche Anfechtung

P! Gestaltungsrechte sind grds. bedingungsfeindlich

*„Gleichwohl wird aber eine **Eventualanfechtung**, also eine Anfechtung für den Fall, dass das Rechtsgeschäft nicht den in erster Linie behaupteten Inhalt hat oder nicht ohnehin nichtig ist, **allgemein für zulässig gehalten**, weil hierin **keine Bedingung im Rechtssinne** zu sehen ist. Denn streiten die Parteien über die Auslegung eines Rechtsgeschäfts und will die eine Partei an den Vertrag nur gebunden sein, wenn er in ihrem Sinne ausgelegt wird, und ficht sie anderenfalls das Rechtsgeschäft vorsorglich an, ist die Anfechtungserklärung **nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis** abhängig gemacht. Vielmehr soll die **(unbedingte) Anfechtungserklärung** nur für den Fall gelten, dass die Auslegung in einem der Auffassung des Anfechtenden widersprechenden Sinne erfolgt. Nur für diesen Fall will er an den Vertrag nicht gebunden sein. Die Wirkung der Anfechtung ergibt sich dann nämlich aus der künftigen gerichtlichen Klarstellung eines damals nur für die Parteien ungewissen, **aber objektiv bereits bestehenden Rechtszustandes**.“*



## ▶ Anfechtungsberechtigte/ Erklärungsgegner

### Anfechtungsberechtigter

*Ist grds. derjenige der irrtumsbedingt eine WE abgibt*

Beachte: auch Vertreter ohne VM der über § 179 haftet

### Anfechtungsgegner, § 143

*Gegenseitiger  
Vertrag*

Der/ die andere/n Teil/e

*Einseitiges  
empfangsbedürftiges  
Rechtsgeschäft*

Adressat der  
Erklärung

*Einseitiges Rechtsgeschäft  
anderer Art*

Der Begünstigte



## ▶ Anfechtungsfrist

Welche Frist gilt?

Ohne schuldhaftes Zögern § 121 I 1 (unverzüglich)

Wie lang ist die Zeitspanne und wann beginnt diese?

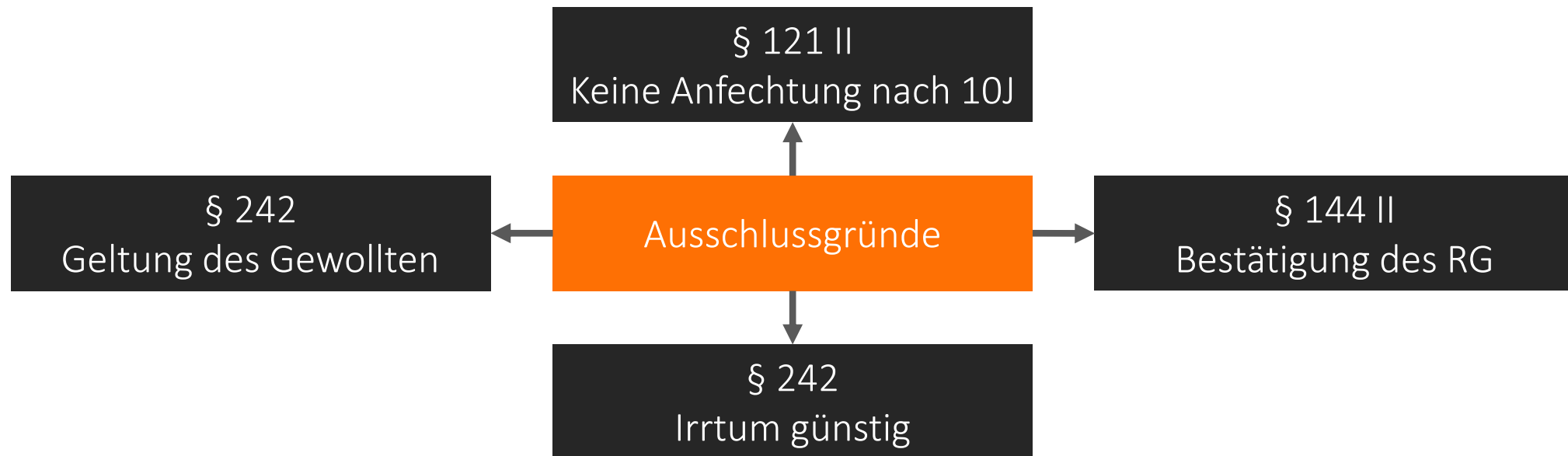
Beginn mit Kenntnis, i.Ü. stets einzelfallbezogen

Wie wirkt sich eine Zugangsverzögerung aus?

Geht nur dann zu Lasten des Erklärenden, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat

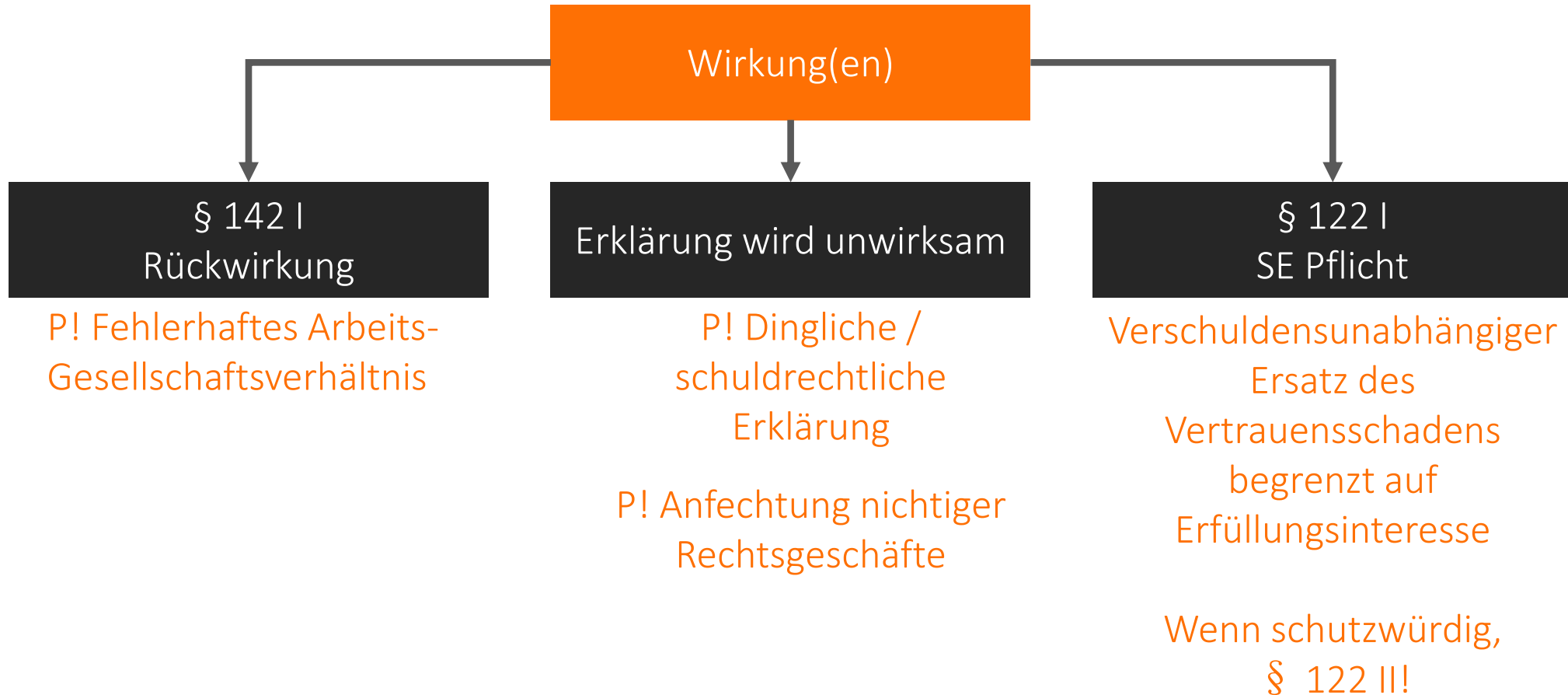


## Ausschlussgründe





## ▶ Wirkung der Anfechtung





## ▶ Wirkung der Anfechtung

### Zusammenfassung:

#### A. Voraussetzungen der Anfechtung

##### I. Anfechtungsgrund

→ Hier kausaler Irrtum für WE nötig

→ Erheblichkeit

##### II. Anfechtungserklärung

→ Anfechtungsberechtigter

→ Anfechtungsgegner

→ Zugang

##### III. Anfechtungsfrist

→ Unverzüglich

##### IV. Keine Ausschlussgründe

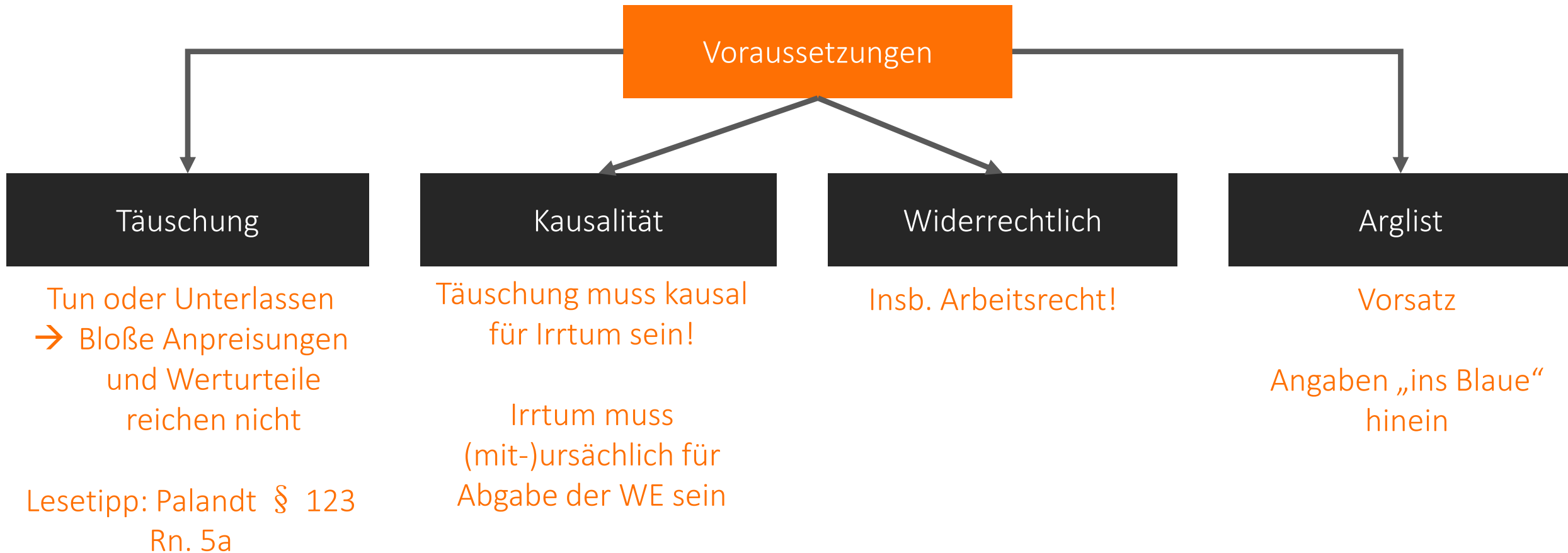
#### B. Rechtsfolgen

I. Nichtigkeit der WE ex tunc

II. Ggf. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden



## ▶ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung





## ▶ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Anfechtungsfrist

→ 1 Jahr ab Kenntnis der Täuschung

Anfechtungsberechtigter

→ Der Getäuschte

Ausschluss

→ 10J nach Täuschung

Anfechtungsgegner

→ § 143 II-IV

Rechtsfolge

→ Nichtigkeit ex tunc

→ Kein SE nach § 122

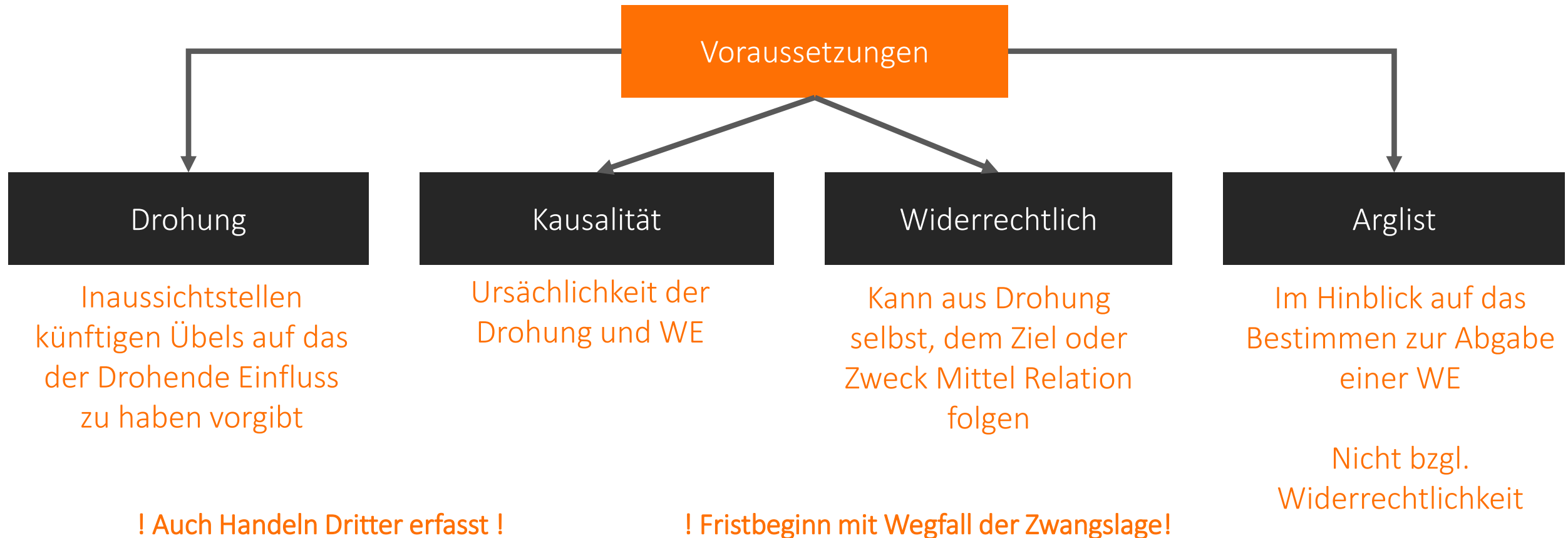
P! Konkurrenzen

P! Täuschung durch Dritte





## ▶ Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung



---

**ENDE**  
**Vielen Dank für die Teilnahme**  
**und bis zum nächsten Mal**

**Tomasz Kleb**